



Rahmenschutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt

Stand 31. Mai 2021

1. Einleitung

Das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen COVID-19-Erkrankungen zu verhindern. Die folgenden Schutzmassnahmen haben das Gesundheits- und das Erziehungsdepartement gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) festgelegt.¹ Das Schutzkonzept gilt für alle obligatorischen Schulen im Kanton Basel-Stadt und beschreibt den Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehr- und Fachpersonen der Volksschulen. Es wird bei Bedarf an die Vorgaben der Bundes und des Kantons Basel-Stadt angepasst.

Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts an ihrer Schule verantwortlich und ergreifen wo nötig standortspezifische Massnahmen zum Betrieb. Die Aufsicht über die Umsetzung des Schutzkonzeptes obliegt der Leitung Volksschulen.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsregeln

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit²** (BAG) sind einzuhalten.

Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern: Unter den Schülerinnen und Schülern gelten keine Abstandsregeln.

Kontakt zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern: Zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden.

Kontakt unter Erwachsenen: Unter Erwachsenen muss der Mindestabstand eingehalten werden.

Es gelten strenge Hygieneregeln: Das regelmässige Händewaschen gemäss der #SeifenBoss-Kampagne bleibt Teil des Schulalltags. Die Klassenzimmer werden nach jeder Stunde gelüftet. Die Schulen werden täglich gereinigt, besonders exponierte Stellen (z. B. Türklinken und Toiletten) mehrmals täglich.

Mitbringen von Esswaren und Getränken: Schülerinnen und Schüler dürfen wie üblich Esswaren oder Getränke mitbringen, sollen aber keine Esswaren oder Getränke mit anderen Schülerinnen und Schülern teilen.

¹<https://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html>

²<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>. Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

Präventives Tragen von Masken: Seit dem 19. Oktober 2020 gilt gemäss «Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen» des Kantons Basel-Stadt³ auf Arealen und in Innenräumen aller Schulen eine generelle Maskentragpflicht. Seit dem 1. März 2021 gilt die Maskentragpflicht auch für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen der Primarschule. In altersdurchmischten Klassen mit Schülerinnen und Schülern der 4. bis 6. Klassen gilt die Maskentragpflicht auch für die Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse. Ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können.

Es gilt auch im Sportunterricht eine Maskenpflicht. Schülerinnen und Schüler mit Schutzmasken müssen keinen Mindestabstand einhalten. Bei sportlichen Aktivitäten im Freien dürfen die Schülerinnen und Schüler die Maske ablegen, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann. In den Garderoben müssen Masken getragen werden, in den Duschen gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern.

Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren müssen im öffentlichen Verkehr eine Maske tragen. Die Schulen stellen Masken zur Verfügung, wenn die öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen des obligatorischen Unterrichts genutzt werden (z. B. Ausflüge, Weg Schulhaus zu Sportanlage).

3. Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb

Seit dem 11. Mai 2020 gilt für alle Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule wieder die Schulpflicht im Rahmen des Präsenzunterrichts und der üblichen Unterrichtszeiten.

3.1 Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit einer medizinischen Indikation

Es werden keine Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht befreit. Das BAG und die Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie haben festgelegt, dass Kinder generell nicht zur Risikogruppe bei einer Coronavirus-Infektion zählen. Auch bei Schülerinnen und Schülern, die zu Hause mit einer Risikoperson zusammenleben, werden keine Freistellungen vom Präsenzunterricht mehr ausgesprochen, sondern allenfalls besondere Schutzmassnahmen in der Schule festgelegt (z. B. Einhalten des Abstands im Klassenzimmer oder das Tragen einer Maske).

Bei Anfragen von Familien bezüglich Befreiung vom Präsenzunterricht werden diese an den KID verwiesen (schularzt@bs.ch). Dieser wird die Familien beraten, die medizinische Situation klären und eine Empfehlung aussprechen. Etwaige notwendige Massnahmen werden mit der Schulleitung abgesprachen.

3.2 Präsenzunterricht und Angebote im Einzelnen

3.2.1 Unterricht und zusätzliche Angebote

- Der Sport- und Schwimmunterricht auf der Primarstufe findet regulär statt, jedoch mit so wenig Körperkontakt wie möglich und unter Einhaltung der Hygieneregeln. Für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse der Primarschule darf der Schwimmunterricht nicht stattfinden.
- Für den Sportunterricht an der Sekundarschule folgende Rahmenbedingungen: Die Umkleidekabinen und Duschanlagen dürfen benützt werden. Sportaktivitäten mit engem Körperkontakt (z. B. Handball) sind nicht erlaubt. Schülerinnen und Schüler mit Schutzmasken müssen keinen Mindestabstand einhalten. Bei sportlichen Aktivitäten im Freien dürfen die Schülerinnen und Schüler die Maske ablegen, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann.
- Pull-Out-Angebote finden statt.

³ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/321.331

- Fakultative schulische Angebote (z. B. Freiwahlfächer, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur) finden grundsätzlich statt. Ausgenommen sind die Angebote des freiwilligen Schulsports der Sekundarschule.

3.2.2 Förderangebote Logopädie und Psychomotorik

Logopädie und Psychomotorik im Schulbereich sind personenbezogene Fördermassnahmen und unterscheiden sich in der Arbeitsweise und dem Setting von herkömmlichen Unterrichtssituationen. Der Abstand von 1.5 Metern kann in der pädagogisch-therapeutischen Förderung, vor allem bei jüngeren Schülerinnen und Schülern, nicht immer eingehalten werden. Es gilt, das Übertragungsrisiko auch während der Logopädie resp. der Psychomotorikförderung mit angemessenen Schutzmassnahmen möglichst gering zu halten.

Neben den bereits aufgeführten Massnahmen sind folgende Rahmenbedingungen und Schutzmassnahmen für die Fachbereiche Logopädie und Psychomotorik verbindlich und sollen der individuellen Fördersituation angepasst werden⁴:

- **Händewaschen:** Schülerinnen und Schüler sowie die Fachperson waschen sich vor und nach der Förderung - bei Bedarf auch zwischen den einzelnen Übungssequenzen - gründlich die Hände.
- **Schutzmasken/Handschuhe:** Die Schülerinnen und Schüler sowie die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik tragen während der Förderung, wenn der vorgegebene Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann, weder Schutzmasken noch Handschuhe. Ausser in Ausnahmefällen bei einer medizinischen Indikation.
- **Abstandsregelung/zusätzliche Schutzmassnahmen (Schutzmaske und Spuckschutz für Logopädie):** Zwischen der Fachperson Logopädie und den Schülerinnen und Schülern soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1.5 Metern wenn immer möglich eingehalten werden. Je nach Fördersituation oder -massnahme kann der Abstand von 1.5 Metern jedoch nicht eingehalten werden, in diesen Situationen soll die Fachperson weitere Schutzmassnahmen ergreifen. Es wird beispielsweise mit einem sogenannten Spuckschutz (Plexiglaswand) gearbeitet und/oder die Fachperson Logopädie trägt situativ eine Schutzmaske. Von Übungen bei denen die Fachperson in den Mund der Schülerin/ des Schülers fassen muss, ist im Moment abzusehen.
- **Abstandsregelung/zusätzliche Schutzmassnahmen (Schutzmaske für Psychomotorik):** Bei einer Förderung in Gruppen gilt für die Schülerinnen und Schüler untereinander kein Sicherheitsabstand. Zwischen der Fachperson Psychomotorik und den Schülerinnen und Schülern soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1.5 Metern wenn immer möglich eingehalten werden. Je nach Fördersituation oder -massnahme kann der Abstand von 1.5 Metern jedoch nicht eingehalten werden. In diesen speziellen Situationen soll die Fachperson zum einen vor und nach der Arbeit mit dem Kind die Hände gründlich waschen. Und zum anderen soll die Fachperson während der Übungssequenz eine Schutzmaske tragen. Auf Methoden und Aktivitäten, die Körperkontakt erfordern, ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- **Reinigung:** Arbeitsflächen und Türgriffe sowie Spuckschutz für Logopädie etc. werden nach jeder Förderung respektive nach jedem Gebrauch gereinigt. Dafür ist genügend Zeit einzuplanen, evtl. müssen die Förderzeiten angepasst werden.
- **Lüften:** Die Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet, mindestens nach jeder Förderlektion.
- **Arbeitsmaterial und Geräte:** Das Arbeitsmaterial (Gegenstände, Spielzeuge, Bücher etc. in der Logopädie) und die Geräte (Trampolin, Sprossenwand etc. in der Psychomotorik) sind nach jeder Förderung zu reinigen. Auf nur schwer oder nicht zu reinigende Gegenstände (z.B. Stofftiere und Textilmaterialien) ist zu verzichten.
- **Information:** Die Fachpersonen erklären den Schülerinnen und Schülern die Schutzmassnahmen altersgerecht.

⁴ Diese ergänzenden Massnahmen orientieren sich unter anderem an den Empfehlungen des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbandes resp. an den Empfehlungen des Verbands der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten *psychomotorik schweiz*.

Die Organisation sieht wie folgt aus:

- **Arbeitsmaterial:** Das Arbeitsmaterial (Gegenstände, Spielzeuge, Bücher etc.) ist nach Möglichkeit auf das Notwendigste zu reduzieren. Insbesondere ist empfohlen, auf Stofftiere, Handpuppen und Textilmaterialien zu verzichten oder diese für ein Kind zu reservieren. In der Logopädie bringen die Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Schreibwerkzeuge mit.
- **Schutzmaterial:** Das notwendige Schutzmaterial (Schutzmasken, Handschuhe, Spuckschutz, Desinfektionsmittel) kann bei der Schulleitung bezogen werden.
- **Reinigungsmaterial in der Psychomotorik:** Für die Reinigung kann Seifenwasser bzw. herkömmlicher Haushaltsreiniger verwendet werden.
- **Gruppenangebote in der Logopädie:** Auf Gruppenförderungen soll möglichst verzichtet werden.
- **Gruppenangebote in der Psychomotorik:** Gruppenförderungen dürfen stattfinden. Dabei ist eine klassenübergreifende Durchmischung wenn immer möglich zu vermeiden
- **Fernförderung:** Schülerinnen und Schüler, die die Schule aus gesundheitlichen Gründen nicht besuchen können, erhalten bei Bedarf eine altersgemässe, den sprachlichen Defiziten und den familiären Ressourcen angemessene Fernförderung.

Tagesstrukturen

Die Angebote der Tagesstrukturen und die Mittagstische finden unter Einhaltung der Schutzmassnahmen und gemäss Anmeldung statt (für weitere Informationen: s. dazu das Schutzkonzept der Tagesstrukturen).

Lager (Kolonien und Sportlager)

Lager dürfen bis Ende des Schuljahrs 2020/21 nicht durchgeführt werden. Das gilt für die Primar- und Sekundarschule.

Schulanlässe

Für schulische Veranstaltungen gilt seit dem 31. Mai 2021 eine Obergrenze von 50 Personen (drinnen und draussen). Bei Veranstaltungen mit Publikum, wie beispielsweise einer Theateraufführung, dürfen 50 Gäste (Eltern, Geschwister etc.) teilnehmen. Die Schutz- und Hygienemassnahmen wie Maskentragpflicht und Abstandhalten sind strikte einzuhalten. Werden Speisen und Getränke angeboten, müssen die Gastronomieregeln eingehalten werden (Sitzpflicht bei der Konsumation in Vierergruppen drinnen und Sechsergruppen draussen, Erhebung der Kontaktdaten).

Ausflüge und auswärtige Veranstaltungen mit Schulklassen (bspw. Aktivitäten draussen in der näheren Umgebung) sind möglich. Ausflüge mit Übernachtungen und Ausflüge ins Ausland sind nicht erlaubt.

Sitzungen

Konferenzen und Sitzungen vor Ort für Lehr- und Fachpersonen können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen stattfinden. Es gilt auch im Sitzen Maskentragpflicht.

3.3 Nutzung des Schulareals und weiterer Anlagen

Erziehungsberechtigte und weitere, nicht zur Schule gehörende Personen dürfen sich unter Einhaltung der Schutzmassnahmen auf dem Schulareal aufhalten. Neben den schulinternen sind auch schulexterne Anlagen (Sportanlagen St. Jakob etc.) offen.

Die öffentlichen Verkehrsmittel sollen im schulischen Umfeld so wenig wie möglich genutzt werden. Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren müssen im öffentlichen Verkehr eine Maske tragen.

Die Schulen erarbeiten ein Konzept, das den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehr- und Fachpersonen ermöglicht, die Abstandsregeln zu Schulbeginn und -schluss sowie in den Pausen einzuhalten. Die Blockzeiten sind einzuhalten. Ein gestaffeltes Eintreffen der Schülerinnen und

Schüler vor 8.00 Uhr ist möglich; Anpassungen der Pausenzeiten sind ebenfalls möglich. Der Entscheid liegt in der Kompetenz der Schulleitungen.

4. Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen sowie Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen

Der Umgang mit kranken Schülerinnen und Schülern und die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Tagesstrukturen, Kindertagesstätten und Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt»⁵. Kindern und Jugendlichen der Volksschulen (ab Kindergarten Eintritt) sowie Erwachsenen mit Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, wird eine Testung empfohlen. Für Isolation und Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.⁶

Sind Schülerinnen und Schüler oder Lehr- und Fachpersonen positiv auf das Coronavirus getestet worden, entscheidet der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) in Absprache mit dem Kantonsarzt über alle weiteren Schritte. Die Schule vollzieht ausschliesslich die vom KID angeordneten Schritte.

5. Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete Mitarbeitende

Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation ist ein besonderer Schutz von besonders gefährdeten Personen am Arbeitsplatz über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus nicht mehr notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Die BAG-Hygiene- und Abstandsempfehlungen müssen vor Ort eingehalten werden können. Ist dies nicht möglich, werden Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt.

6. Fragen

Für Fragen stehen die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen zur Verfügung. Antworten auf allgemeine Fragen finden sich stets aktuell unter www.coronavirus.bs.ch/schulen. Fragen können zudem jederzeit an volksschulen@bs.ch und für die Gemeindeschulen von Bettingen und Riehen an gemeindeschulen@riehen.ch gerichtet werden.

7. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt gilt ab dem 31. Mai 2021 bis auf Widerruf.



Basel, 31. Mai 2021

Urs Bucher
Leiter Volksschulen

⁵ Aktuelle Fassung unter www.coronavirus.bs.ch/schulen und unter www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/merkblaetter.

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>